

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
02.03.2015

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	12.03.2015	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	18.03.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.03.2015	Entscheidung

69. Änderung des Flächennutzungsplanes / Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

- **Änderungsbeschluss Suchraum Flamschen**
- **Beschluss zu den im FNP 2001 bereits festgesetzten Konzentrationszonen ("Altzonen")**
- **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“) der Stadt Coesfeld durchzuführen.

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Die genaue Abgrenzung ist aus den beigefügten Planunterlagen vom Planungsbüro WoltersPartner ersichtlich.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit und die Behörden gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch frühzeitig zu beteiligen.

Beschlussvorschlag 3 :

Es wird beschlossen, die Beschlussvorschläge in den vorangegangenen Sitzungsvorlagen dahingehend zu ändern, dass in dem durch die Potentialflächenanalyse vom Büro WoltersPartner ermittelten Suchraum VI (Teil der zukünftigen Konzentrationszone Flamschen) das weitere Abwägungsmaterial ebenfalls durch die Interessengemeinschaft auf eigenes Risiko ermittelt werden kann.

Beschlussvorschlag 4 :

Es wird beschlossen, die vorhandenen Windkraftanlagen in den sogenannten „Altzonen“ (festgesetzte Konzentrationszonen im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes), wie im Sachverhalt beschrieben, im Bestand zu sichern und sie im Planentwurf darzustellen.

Sachverhalt zu 1 und 2:

Am 29.09.2011 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Verwaltung beauftragt, sich nach der 40. FNP-Änderung aus dem Jahre 2001 erneut mit der Thematik Windenergienutzung im Rahmen der allgemeinen Klimaschutz-Debatte zur Energiewende auseinander zu setzen.

Die Stadt hat entschieden, die nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) möglichen Planungsvorbehalte gegenüber der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, um so eine städtebaulich geregelte Entwicklung möglicher Standorte sicher zu stellen. Nach Rechtskraft der Änderung steht der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dann dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich entgegen. Damit sind nach Rechtskraft der Änderung außerhalb der im Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationszonen mit gewissen Ausnahmen keine neuen Windenergieanlagen (WEA) mehr möglich. Hinsichtlich des Umgangs mit den heute bereits vorhandenen Konzentrationszonen („Altzonen“) sowie vorhandener, genehmigter Einzelstandorte wird auf den Beschlussvorschlag 4 und auf die Erläuterung des dazugehörigen Sachverhalts verwiesen.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den zeichnerischen Darstellungen des Büros WoltersPartner, die als Anlagen beigefügt sind.

Das Planungsbüro WoltersPartner wurde im Vorfeld der FNP-Änderungsverfahrens mit einer Tabuflächenanalyse zur Ermittlung möglicher Such- und Potentialräume beauftragt. Der Rat der Stadt Coesfeld hat weiterhin entschieden, der Empfehlung des Bürgermeisters zu folgen und zusätzliche Flächen nur für sogenannte „Bürgerwindparks“ zur Verfügung zu stellen.

Weitere Einzelheiten dazu sind aus der Öffentlichen Beschlussvorlage 198/2011 zu entnehmen.

Im Sommer/Herbst 2012 setzten sich die politischen Gremien intensiv mit dem vorgelegten Entwurf der Tabuflächenanalyse auseinander. Daraufhin sind durch den Rat der Stadt Coesfeld am 29.09.2012 – Sitzungsvorlage 120/2012/3 – weitere Beschlüsse zu den Abständen von Wohnbebauung zu den geplanten Windkraftanlagen und hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Flächen getroffen worden.

Aufgrund der im Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 geforderten differenzierten Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Tabukriterien hat eine erneute Prüfung der Potentialflächen stattgefunden. Die „harten“ und „weichen“ Tabukriterien wurden erneut ermittelt und, wie in der Sitzungsvorlage 007/2014 mit der dazugehörigen Tischvorlage beschrieben, als Grundlage für diese Planung vorgeschlagen. Damit ist die Dokumentationspflicht zur Unterscheidung der Tabukriterien nach aktueller Rechtsauffassung erfüllt. Die Planung erfolgt auf Grundlage der festgelegten Kriterien. Auf die differenzierten Ausführungen in der v. g. Sitzungsvorlage 007/2014 wird verwiesen.

Zur Vorbereitung der Durchführung des Planverfahrens der FNP-Änderung hat die Verwaltung der Stadt Coesfeld nach Ratsbeschluss vom 03.07.2014 (Vorlage 112/2014/1) den Auftrag erhalten, hinsichtlich der Absicherung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Interessengruppen und der Stadt Coesfeld und bezüglich der Durchführung des Planverfahrens einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen. Der Vertragsentwurf ist in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Baumeister aus Münster entstanden und nach weiteren Abstimmungen mit den Betroffenen am 09.02.2015 an die einzelnen Interessengruppen zur Unterschrift ausgehändigt worden. Eine kurzfristige Rückgabe wurde zugesichert (spätestens zum Ratsbeschluss).

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung und Konkretisierung der Planunterlagen haben sich 2 weitere kleine Flächen östlich des Suchraums Stevede ergeben und 1 ebenfalls kleine Teilfläche zwischen den Bereichen Östlich Zuschlag und Letter Bruch. Die Flächen sind in den Planunterlagen gekennzeichnet. Bei der letzten Besprechung der Arbeitsgruppe Windenergie am 09.02.2015 haben die Verantwortlichen für die jeweiligen Suchbereiche eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine Abstimmung mit den Eigentümern zugesagt. Sollte sich

hier Möglichkeiten abzeichnen, sind diese Bereiche als Ergänzung der Konzentrationszonen Stevede und Letter Bruch mit zu berücksichtigen. Die Ergebnisse hierzu sind bis zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP-Änderungsverfahren vorzulegen, damit eine Gesamtbewertung möglich ist.

Weitere Informationen sind aus den beigegeführten Unterlagen (Begründung und Planentwurf) zu entnehmen. Aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit der vorab zitierten Sitzungsunterlagen wird auf die Beifügung dieser Vorlagen als Anlagen verzichtet.

Bis zur Sitzung des Bezirksausschusses am 12.03.2015 bzw. des Ausschusses für Umwelt, Planen, Bauen am 18.03.2015 werden die vier Interessengruppen in den für Konzentrationszonen geeigneten Potentialflächen der Verwaltung darlegen, wie der von der Politik in der Vorlage 120/2012/3 eingeforderte Konsens zwischen den betroffenen Nachbarn und den Investoren / Bürgerwindparkbetreibern vor Beginn der konkretisierenden Planung (vorhabenbezogene Bebauungspläne, Gesamtabwägung des FNP) erreicht werden soll und was bisher hierzu unternommen wurde. Das Verfahren zur Herbeiführung eines Konsenses und dessen Inhalt müssen spätestens zum Abschluss des FNP Verfahrens dokumentiert werden, damit der Rat diese Informationen in seine Gesamtabwägung einbeziehen kann.

Die Voraussetzungen zur Einleitung des Änderungsverfahrens sind zurzeit erfüllt. Nach dem Änderungsbeschluss erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die dazu dient, weitere Informationen zu erhalten und die Öffentlichkeit über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Sachverhalt zu 3:

Bei der Erstellung der ursprünglichen Tabuflächenanalyse durch das Büro Wolters wurde die Fläche VI noch als „eigenständiger Suchraum“ bewertet und konnte damit bereits aufgrund der geringen Größe (nicht mindestens 3 Anlagenstandorte möglich) nicht die Anforderungen zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche erfüllen. Ein weiteres Kriterium war damals der im Nahbereich befindliche Horst eines Uhus. Entsprechende Beschlüsse durch den Rat der Stadt Coesfeld zum Ausschluss der Fläche wurden getroffen (Vorlage 120/2012/3).

Im weiteren Verlauf der Planungen hat sich herausgestellt, dass eine Betrachtung als Einzelfläche nicht möglich ist. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Zonen IV, VIIa, VIIb und auch VI ergeben sich Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Standorten, die nur durch eine Zusammenführung zum „Suchraum Flamschen“ zu bewältigen sind. Die Anbindung der Zone VI erfolgt über den Industriepark Nord Westfalen, der fast mittig zwischen den Zonen VIIb und VI angeordnet ist und die Bereiche als baulich genutzte Fläche (kein Außenbereich!) räumlich verbindet. Zusammen mit dem vorhandenen Solarfeld des Kreises COE und der Biogasanlage ergibt sich darüber hinaus der Zusammenschluss zu einem „Energiepark“.

Um die artenschutzrechtlichen Vorbehalte bzgl. des Uhus weiter zu abzuklären, hat sich der Bürgerwindpark Flamschen an dem DBU-Forschungsprojekt „Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring“ beteiligt. Bei der ersten Auswertung der dreidimensionalen Raumnutzungskartierung wurde der Nachweis erbracht, dass die Flugbewegungen der Uhus deutlich unterhalb des Gefährdungsbereiches durch die Rotorblätter stattfinden. Ein zu vermeidendes erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht abgeleitet werden. Nach einem ersten Gespräch mit der Unteren Landschaftsbehörde bestehen damit durchaus Möglichkeiten, den pauschalen 1.000m Abstand zu unterschreiten. Weitere Detailabstimmungen sind erforderlich. Auch von daher kann die Fläche VI im weiteren Verfahren mit berücksichtigt werden.

Darüber hinaus liegt inzwischen eine Artenschutzprüfung – Stufe I –, erstellt durch das Büro ökon, für diese Fläche vor. Die weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln sowie zu den Fledermäusen sind durch den Bürgerwindpark Flamschen ebenfalls beauftragt.

Aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen empfiehlt die Verwaltung, die Beschlusslage dahingehend zu ändern, dass die Fläche VI als Teil der geplanten Konzentrationszone Flamschen in die Planungen einzubeziehen ist.

Sachverhalt zu 4:

Durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld – Rechtskraft 2002 – wurden bereits Konzentrationszonen für die Windkraft, wenn auch nach damals anderen Vorgaben, festgesetzt. Aufgrund der Überplanung des gesamten Stadtgebietes und Rechtsprechung aus dem Jahr 2008 sind diese „Altzonen“ jetzt ebenfalls wieder betroffen. Zur Abstimmung der konkreten Vorgehensweise zu diesen „Altzonen“ hat es durch das Büro WoltersPartner eine Anfrage bei der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die Bezirksregierung Münster hat bereits im November 2014 eine Rechtsprüfung dieser Fragestellung eingeleitet. Ergebnisse gibt es derzeit noch nicht. Trotzdem ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Weiterführung der Planung erforderlich.

Richtschnur für den Umgang mit Altstandorten bzw. Altzonen ist das Urteil des BVerwG vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07. Dort heißt es u.a.:

„Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, älterer Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Wolters Partner hat (nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, die sich bereits intensiver mit dieser Frage beschäftigt hat) folgenden Vorschlag unterbreitet, der nach Meinung der Verwaltung für diese Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt werden soll:

Zwei Ziele sind zu erreichen

1.) alle innerhalb einer bisherigen Konzentrationszone betriebenen bzw. genehmigten Windkraftanlagen sind qualifiziert im Bestand zu sichern, es ist also auch die Möglichkeit zu geben, die Anlage z.B. nach einer Havarie oder nach Ablauf der Betriebszeit ggf. neu zu errichten;

2.) gleichzeitig sind die Interessen der Anwohner in und unmittelbar an der bisherigen Konzentrationszone zu wahren, ihre derzeitige Belastungssituation nicht über das bislang genehmigte Maß weiter zu verschlechtern, um den Vorsorgeaspekt, der allen übrigen Anwohnern zugutekommt, hier so weit wie möglich auch zu beachten.

Diese Ziele können erreicht werden, indem innerhalb der bisherigen Konzentrationszonen für die Anwohner in und um die Zone als Immissionsvorsorgeabstände diejenigen Abstände zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der bisherigen Anlagengenehmigungen waren.

Diese Vorgehensweise ist insofern schlüssig, als dass im Umfeld vorhandener Windkraftanlagen eine pauschale Immissionsvorsorge keinen Sinn machen würde, da bereits durch konkrete Planungen bzw. Genehmigungsverfahren festgestellt wurde, welche Immissionsabstände erforderlich sind, um gesunde Wohnbedingungen zu sichern. Die Stadt hat keine Veranlassung, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Abstände einzufordern, wenn die Verträglichkeit bereits durch die immissionsrechtliche Genehmigungsbehörde fachlich festgestellt wurde.

Mit diesem Verfahren einer differenzierten Betrachtung von Vorsorgeabständen sichert man den Vertrauensschutz in die bisherige Planung sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber, als auch der Anwohner. Ob dieser Vertrauensschutz so hoch angesetzt wird, bleibt schlussendlich der

politischen Abwägung vorbehalten (siehe Urteil BVerwG 2008). Volkswirtschaftlich ist es jedenfalls sinnvoll, auf diese Weise auch die bereits erfolgten erheblichen Investitionen in die Netzinfrastruktur für die Zukunft zu sichern.

Da vor über 10 Jahren noch nicht allgemein bekannt war, dass Flächennutzungspläne mit Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen) in dieser Hinsicht nahezu parzellenscharf auszulegen sind (ein entsprechendes Urteil findet sich beim BVerwG erst 2004), gibt es neben Altanlagen innerhalb von Konzentrationszonen auch noch die Problematik von Altanlagen unmittelbar am Rand dieser bisherigen Zonen. Vorbehaltlich der Abwägung durch den Rat der Stadt wurde im derzeitigen Planentwurf davon ausgegangen, dass auch diese Anlagen ein gewisses Planvertrauen in die bisherige Planung haben. Sie wurden daher auch in den Planentwurf einbezogen. Hierüber muss der Rat in einer generalisierenden Regelung (nicht einzelfallbezogen!) entscheiden. Diese Entscheidung muss spätestens bei der Gesamtabwägung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgen.

Da dieses Einbeziehen nicht immer eine flächenhafte „Konzentration“ von Windkraftanlagen betrifft, sondern auch Einzelstandorte, die keine eigene Konzentrationswirkung entfalten und auch relativ weit von den nächsten Windkraftanlagen entfernt liegen, werden einzelne Anlagen als „Ausnahme-von-der-Regel“ (§ 35 Abs. 3 Satz 3 beinhaltet die Formulierung „in der Regel“, so dass es im Umkehrschluss auch Ausnahmen geben muss) als Einzelstandorte gesichert. An diesen im Plan gesondert markierten Einzelstandorten gilt die Ausschlusswirkung, die ansonsten mit einem sachlichen Teil-FNP Windenergie außerhalb der Konzentrationszonen gilt, ausdrücklich nicht. Ob dort später eine Windkraftanlage erneuert werden kann, bleibt allerdings schlussendlich dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier steht lediglich der FNP der Stadt nicht entgegen.

Hinweise zu den Plandarstellungen

Der östliche Teil der ermittelten Potentialfläche XIII Letter Bruch ist rot schraffiert dargestellt. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Untersuchungen hat der von der Interessengemeinschaft beauftragte Gutachter wegen der dort vorhandenen Vorkommen des großen Brachvogels vorgeschlagen, diesen Teil der Potentialfläche nicht als Konzentrationszone auszuweisen, um hier den artenschutzfachlichen Aspekten Vorrang einzuräumen. Das gilt auch für die zwischen Suchraum XI und XIII liegende neue Fläche.

Der Korridor an der westlichen Stadtgrenze zwischen Heubachwiesen und NSG Kuhlenvenn wird auch weiterhin aus Umweltvorsorgegründen (Biotopverbund, s.a. Stellungnahmen zum Regionalplan) nicht als Konzentrationszone in den Planentwurf aufgenommen.

Im Plan ebenfalls dargestellt sind die Vorrangzonen aus dem Entwurf des Regionalplans, sachlicher Teilplan Energie. Diese Vorrangzonen sind für die kommunale Planung insofern von Bedeutung, dass innerhalb der Zonen die kommunale Planung an die Ziele der Landesplanung anzupassen ist. Die Zonen müssen daher als Konzentrationszonen in einem FNP dargestellt werden, wenn sich nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung städtebauliche oder umweltrelevante Aspekte ergeben, die eine andere Abwägung erfordern.

Die Vorrangflächen stellen jedoch keine weitere Grundlage für die kommunale Planung dar, da es sich um ein völlig anderes Planungsinstrument handelt. Während die Konzentrationszonen der kommunalen Planung die eigentlich nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Windenergie einschränken und damit eine Beschränkung der Eigentumsrechte begründen entfalten die Vorrangflächen der Regionalplanung diese Wirkung nicht. Insbesondere geben die im Regionalplan dargestellten Vorrangflächen keinen Hinweis darauf, in welchem Umfang in einer Kommune Konzentrationszonen im FNP auszuweisen sind, um der Windenergie ausreichend Raum zu gewähren.

Anlagen:

- 1 Potentialflächenanalyse
- 2 Entwurf sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
- 3 Entwurf Begründung